

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die Nachbarschaftshilfe der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Niedernhall und der Gemeinde Weißbach

Die Stadt Niedernhall und die Gemeinde Weißbach sind sich darüber einig, dass zur Schadensabwehr und zur Sicherstellung der Tagesbereitschaft die Interkommunale Zusammenarbeit der Freiwilligen Feuerwehren unabdingbar ist. Die Freiwilligen Feuerwehren sollen sich in Zukunft sowohl bei Tageseinsätzen, als auch bei Nachteinsätzen durch einen Kleinalarm gegenseitig unterstützen. Zur einheitlichen Regelung der Zusammenarbeit schließen die Stadt Niedernhall und die Gemeinde Weißbach nach § 54 Landesverwaltungsverfahrensgesetz folgenden

VERTRAG

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Niedernhall und der Gemeinde Weißbach unterstützen sich bei Tages- und Nachteinsätzen durch die Alarmierung einer Löschhilfe. Sie umfasst ein Löschgruppenfahrzeug sowie ein Führungsfahrzeug.
- (2) Das Ausrücken der jeweiligen Nachbarwehr zur Unterstützung der zuständigen Freiwilligen Feuerwehr regeln die Alarm- und Ausrückeordnungen der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr. Diese Alarm- und Ausrückordnungen sind Bestandteil dieses Vertrags.

§ 2

Zuständigkeit der Kommandanten als Technischer Einsatzleiter

- (1) Die Zuständigkeiten bei Einsätzen (Technischer Einsatzleiter) verbleiben unabhängig von der Anzahl der tatsächlichen Einsatzkräfte der beiden Feuerwehren bei dem Kommandanten, auf dessen Gemeindegebiet der Einsatz stattfindet.

- (2) Dasselbe gilt für den Fall, wenn eine Stellvertreterregelung eintritt und dadurch ein in der Feuerwehr nachfolgendes Feuerwehrmitglied die Einsatzleitung übernimmt.
- (3) Die organisatorische Oberleitung verbleibt entsprechend des § 27 Absatz 4 FwG beim jeweiligen Bürgermeister.

§ 3

Kosten von Feuerwehreinsätzen

- (1) Im Falle einer Alarmierung nach § 1 dieser Vereinbarung trägt die Kosten des Einsatzes die jeweilige Kommune der Freiwilligen Feuerwehr. Dies gilt nicht für Kosten, für welche die Belegenheitsgemeinde nach § 34 FwG von einem Dritten Kostenersatz verlangen kann.
- (2) Im Falle einer Nachforderung der Nachbarwehr gelten die Regelungen über die Überlandhilfe der Feuerwehren entsprechend § 26 FwG.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Der Vertrag tritt mit Wirkung zum 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Die Regelungen des Vertrags können durch Zustimmung beider Gemeinden geändert werden.
- (3) Dieser Vertrag gilt für zwei Jahre und tritt damit zum 31.12.2016 außer Kraft. Sofern sich die Zusammenarbeit der Freiwilligen Feuerwehren bewährt, wird jedoch der Abschluss eines Folgevertrags angestrebt.

Niedernhall, den 19.12.2014

Weißbach, den 19.12.2014

Stadt Niedernhall
Bürgermeister Achim Beck

Gemeinde Weißbach
Bürgermeister Rainer Züfle